

BGer 5A 565/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_565_2018

FR: TF 5A 565/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 5A 565/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann lediglich eine offensichtlich unrichtige, d.h. willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt keinerlei Rechtsbegehren und macht auch keine rechtlichen Ausführungen, sondern bestreitet unter der Überschrift "Aktualisierung und Richtigstellung der Fakten" verschiedene Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid (betreffend Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Entwicklungsstörungen bei C. _____ und Kooperation mit der Schule), ohne dass diesbezüglich - weder formal noch inhaltlich - Willkürklagen erhoben würden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.